

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 27 (1911)

Heft: 11

Rubrik: Allgemeines Bauwesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Heinr. Hüni im Hof in Horgen

(Zürichsee)

Gerberei + Gegründet 1728 + **Riemenfabrik** 3558 •
Alt bewährte **Treibriemen** **mit Eichen-**
Ia Qualität **Grubengerbung**
 Einzige Gerberei mit Riemenfabrik in Horgen.

lieferte dem Sticker C. in B. für dessen Neubau Arbeit und Materialien im gerichtlich geschätzten Betrage von Fr. 6357.90. Am 26. Januar 1909 — 6 Monate vor dem gerichtlichen Schutz jener durch C. bestrittenen Forderung des A. — fragt der Anwalt des A. das Gemeindamt B. brieflich an, ob C. für seinen Neubau eine weitere Neubriefung vornahm, bzw. in welchem Stadium sich diese Sache befindet. A. verlange auf jeden Fall, sobald C. eine zweite Briefung vornehme, Rechtsunterschlag nach Art. 20 Hypothekargesetz für die eingangs erwähnte Forderung.

Am gleichen Tage antwortete Gemeindammann B. zurück, er bestätige die Vormerkung des verlangten Rechtsunterschlages auf allfällig neue Titel, welche auf des C. Liegenschaft errichtet werden; bis heute habe C. kein bezügliches Begehrten gestellt.

Am 6. April 1909 wurden auf des C. Liegenschaft zwei Titel de Fr. 12,000 und 5500 errichtet; verschiedene Gläubiger erwirkten Rechtsunterschlag auf den dabei flüssig gewordenen Barbetrag von Fr. 6886 und den Titel de Fr. 5500 für ihre Forderungen von zusammen Fr. 6807.09. Der erwähnte Barbetrag ward in der Folge im Einverständnisse des C. an diese Gläubiger durch das Gemeindeamt ausbezahlt, A. aber nicht, da er anlässlich der Neubriefung einen neuen Rechtsunterschlag nicht mehr angemeldet hatte. A. betrieb nun den C., erhielt ungenügende Pfändung; C. erklärte den Konkurs, in welchem A. seine ganze Forderung verlor. A. machte nun den Gemeindammann B. für den erlittenen Schaden verantwortlich, da er ihm den Rechtsunterschlag zugesichert, ihn aber nicht vorgenommen habe.

Das Kantonsgericht verurteilte — im Gegensatz zur ersten Instanz — den B. zur Zahlung von Fr. 2500 nebst Kosten.

Erwägungen: Die unter den Parteien umstrittene Frage, ob Art. 20 des Hypothekargesetzes schon vor dem Pfandervertrag C. oder aber erst innert der dort vorgesehenen Frist von 14 Tagen seit dem Pfandevertrag den Rechtsunterschlag zulasse, ist — im Gegensatz zur Auffassung des Regierungsrates in Müllers Verwaltungsrecht, Band II, Ziff. 882 — im ersten Sinne zu beantworten. Jene Frist des Art. 20 bestimmt nur den Endtermin, bis zu welchem, nicht den Anfangstermin,

von welchem an der Rechtsunterschlag zulässig ist. Wollte man die Frist zur Anmeldung des Rechtsunterschlages auf die „14 Tage seit der Pfandervertrag“ beschränken, so wäre dieses Institut bei den heutigen Verkehrsverhältnissen, bei den in der Mehrzahl der Fälle auseinanderliegenden Wohnsitzen der Hypothekarschuldner und dessen Gläubigern und der daherigen Unmöglichkeit für die letzteren, sich rechtzeitig Kenntnis von neuen Titelkanntnissen zu verschaffen, praktisch bedeutungslos und illusorisch. Die Frist des Art. 20 ist daher im Sinne eines dies ad quem aufzufassen.

Dabei kann hier die Frage offen bleiben, ob ein Gemeindamt die allgemeine Rechtspflicht habe, schon vor den erwähnten 14 Tagen Begehren auf Rechtsunterschläge wirksam entgegenzunehmen; denn hier hat das Gemeindamt am 26. Januar erweislich das Begehrten des A. entgegengenommen und dessen Vormerk zugesichert. Damit übernahm es die Amtspflicht, dasselbe zu tun, wie wenn das Begehrten um Rechtsunterschlag innert der 14 Tage seit der Pfandervertrag eingereicht worden wäre.

Dadurch, daß B. anlässlich der Neubriefung vom 6. April 1909 den Rechtsunterschlag des A. nicht berücksichtigt hat, ist von ihm die Amtspflicht verletzt worden und zwar grob-fahrlässig. Daraus ist dem A. Schaden entstanden, für welchen B. nach Art. 2 des kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzes haftbar ist. Nach Maßgabe der damals verteilbaren Barhaft von Fr. 6886 und der am Rechtsunterschlag teilnehmenden Forderungsbeträge von zusammen Fr. 16,974.99 wäre eine Befriedigung des A. mit rund Fr. 2500 möglich gewesen. Diesen Schaden hat B. zu ersetzen, da er kausal mit dessen Verschulden entstand und eine Unterbrechung durch dritte Schadensursachen nicht dargetan ist. (St. gallisches Kantonsgericht 1902 Nr. 26; 1904 Nr. 8.)

Allgemeines Bauwesen.

Für die neue reformierte Kirche im Hard in Zürich hat die Kirchenpflege Auferstahl an der Sihlfeldstrasse circa 4735 m² Land im Werte von rund 112,596 Fr. angekauft. Die Verträge unterliegen noch der Genehmigung durch die am 25. Juni in der Kirche St. Jakob zusammentrete Kirchgemeindeversammlung.

Bieler Spitalumbau. Die Gemeindedelegiertenversammlung des Bezirksspitals mußte sich nochmals mit dem Umbau des Verdanksbaus befassen, da derselbe sich nicht zu den 36,000 Fr. ausführen läßt, welche Bausumme die letzte Delegiertenversammlung als Maximum festgesetzt hatte, sondern auf rund 40,000 Fr. zu stehen kommt. Die Versammlung genehmigte nach den Ausführungen des Herrn Pfarrer Blattner die vorgelegten Baupläne und Kostenberechnungen, so daß die Privatabteilung des Bezirksspitals nun als gesichert gelten kann.

Für das neue Verwaltungsgebäude in Zug, welches auf dem Postplatz erstellt wird, hat der Regierungsrat die Plananfertigung gemäß der Aufstellung der Architekten Häfeli und Pfister in Zürich genehmigt.

Für die kantonalen Irrenhausbauten in Solothurn sind bis jetzt, wie dem „Soloth. Tagbl.“ von zuständiger Seite berichtet wird, als definitive Projekte in Auftrag gegeben worden: Der Umbau der bestehenden Anlage, speziell mit Rücksicht auf die Warmwasserversorgung nach System Sulzer. Im übrigen handle es sich vorläufig noch um die Auffstellung von Skizzen allgemeiner Art.

Neubauten in Davos-Dorf. Herr Berger, Kaufmann in Davos-Dorf, baut auf der ehemals Branger-schen Wiese auf den Horlaubenen in Davos-Dorf eine Villa, ebenso Herr Erhard Gredig, Weinhandler, eine solche in der Nähe des Hotels Meierhof.

die dann als eine Art hölzerner Pflastersteine Verwendung finden. Das zur Anfertigung dieses Pflasters nötige Holz wird in eigenen Waldungen geschlagen, die die Stadt angekauft hat. Die Bäume werden gefällt, entzählt und zu viereckigen Balken zersägt. Diese Balken werden dann zu hohen Stapeln aufgeschichtet und bleiben lange Zeit an der Luft liegen, damit sie vollständig austrocknen.

Erst dann, wenn sie einen genügenden Grad von Trockenheit erlangt haben, ist es möglich, sie weiter in Holzpflaster umzuarbeiten. Diese Umarbeitung geschieht mit Hilfe einer Ummenge von Sägen, von denen einzelne sechs Blöcke auf einmal zerschneiden. Sämtliche Sägen werden durch Elektromotoren angetrieben. Den Strom liefern Dynamos, die von Dampfmaschinen in Umdrehungen versetzt werden, deren Dampf auf sehr billige Weise erzeugt wird.

Die Kessel werden nicht, wie anderswo, mit Steinlohlen oder Anthrazit geheizt, sondern es dient zur Heizung ausschließlich das alte, nicht mehr brauchbare Pflaster, das ohne weiteres verfeuert wird, sowie des weiteren die bei der Fabrikation des Holzpfasters erhaltenen Abfälle, ferner die Sägespähne usw. Es führen besondere Schienenstränge in das auch mit Drehscheiben usw. ausgestattete Kesselhaus, auf denen ständig altes gebrauchtes Pflaster zugeführt wird. Die durch das Auseinander sägen der Klöte gewonnenen einzelnen Pflasterstücke müssen dann imprägniert werden, um sie gegen die Einfüsse der Witte rung, insbesondere des Regens, unempfindlich zu machen. Diese Imprägnierung geschieht mit Hilfe von Kreosot.

Das Kreosot ist eine Flüssigkeit, die von selbst in die Holzklöße eindringt, wenn man diese damit in Verührung bringt, und sie nicht nur widerstandsfähig gegen Regen macht, sondern auch die Fäulnis verhütet. Sind die Klöße soweit fertig gestellt, so können sie ohne weiteres zur Herstellung von Straßen Verwendung finden. Ein Nachteil des Holzpflasters besteht darin, daß sich die Oberfläche der Klöße abnutzt. Nun wird in der Stadt Paris ein originelles Verfahren ausgeübt, um diese Holzklöße wieder brauchbar zu machen. Die Art und Weise ist folgende: Vor einem großen Stapel von alten Holzklößen, die bereits einmal als Pflaster gedient haben, wird ein kleiner Tisch aufgestellt auf dem sich ein Elektromotor befindet, dieser versezt eine Art von Schleifstein, in rasche Umdrehung. Der davorstehende Arbeiter nimmt nun Kloß um Kloß und hält ihn gegen diesen Schleifstein, wodurch die Oberfläche abgeschliffen wird. Der über dem Schleifstein befindliche, an einem Brett aufgenagelte Apparat ist ein sogenannter elektrischer Widerstand. Er besteht aus Drahtspiralen, durch die der Strom hindurchfließt. Je mehr Drahtspiralen man mittels des darunter befindlichen Hebels einschaltet, desto langsamer

Holzpflaster.

Darüber, daß die Gegenwart bedeutend höhere Anforderungen an die Nerven der Menschen stellt, als dies in früheren Zeiten der Fall war, ist man sich längst einig. Unser modernes Leben mit seinem Hassen und Treiben und mit seinem so sehr gesteigerten Verkehr, läßt sich mit der Behaglichkeit und Gemütllichkeit vergangener Jahrzehnte nicht vergleichen. Man muß daher auf Mittel und Wege rünnen, um den Einfluß dieses Verkehrslebens auf das Nervensystem nach besten Kräften auszugleichen, um seine Wirkungen nach Möglichkeit abzuschwächen. Aus diesen Erwägungen heraus sind die modernen sogenannten „geräuschlosen“ Pflasterungsarten entstanden, die man früher überhaupt nicht kannte. Bis gegen Ende des 19. Jahrhunderts pflasterte man mit möglichst hartem Gestein, also mit Basalt oder Granit, die natürlich, sobald ein Wagen darüberrollte, einen entsprechenden Lärm verursachten. Das genierte die guten Nerven unserer Vorfahren weiter nicht; diese wußten es nicht anders.

In neuerer Zeit hat sich jedoch das Bedürfnis nach einem vollständig geräuschlosen Pflaster immer mehr gesteigert gemacht, und so tauchten dann die verschiedenen Pflasterungssarten auf, die wir heute in unseren größeren Städten zu sehen gewohnt sind. Die verbreitetste unter ihnen ist das Asphalt-Pflaster, das aus einem Gemenge von Kies und geschmolzenem Asphalt hergestellt wird. Dieses Gemenge wird in warmem Zustande auf einer Unterlage von Zement aufgelegt und ist nach dem Erkalten sofort hart und geruchlos. Es hat jedoch den Nachteil, daß es ziemlichen Staub entwickelt, daß es des weiteren bei Regengüssen sehr glatt ist, sodaß die Pferde leicht stürzen und daß es endlich in der Sonnenglut die Augen blendet.

Diese Nachteile vermeidet das Holzplaster, dessen Herstellung sich jedoch bedeutend teurer stellt. Um diese zu verbilligen, hat deshalb die Stadt Paris eine eigene Anstalt zur Fabrikation ihres Holzplasters errichtet, in der täglich 240,000 Holzklötzchen hergestellt werden können,

Fabrik für
**Ia. Holzzement Dachpappen
Isolirplatten Isolirteppiche
Korkplatten**
und sämtliche **Theer- und Asphaltfabrikate
Deckpapiere**
roh und imprägniert, in nur bester Qualität,
zu billigsten Preisen. 1084 u